



Sitzungssaal des Kammervorstands

**März**

Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: 089/53 29 44-50  
Fax: 089/53 29 44-950  
E-Mail: [@rak-muenchen.de](mailto:@rak-muenchen.de)

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

- Achtung: Neue Informationspflichten ab 17.05.2010**
- Hinweis auf die Kammerversammlung 2010 mit Neuwahlen**
- Rechtsanwaltskammer als Einheitlicher Ansprechpartner**
- Jour Fixe mit Augsburger Justizbehörden**
- Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern**
- BGH: Zulässigkeit von unsachlichen Werbeschreiben**
- OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit von Zeittaktklauseln in Vergütungsvereinbarungen**
- LG München: Spezialist contra Fachanwalt**
- AnwG: Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung**
- Strafverteidigertag 2010: Resolution zur Beiordnung**
- Maria-Otto-Preis zum ersten Mal verliehen**
- Betrügerische Masche gegenüber Rechtsanwälten**
- 5. Mediationstag der Rechtsanwaltskammer München**
- Praxis-Seminar Arbeitsrecht – Universität Passau**

---

## **Achtung: Neue Informationspflichten ab 17.05.2010**

-

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) sieht für Dienstleistungserbringer besondere Informationspflichten gegenüber Dienstleistungsempfängern vor. Der Gesetzgeber hat mit § 6c GewO eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Verordnung geschaffen. Nach § 6 Abs. 1a GewO findet diese Bestimmung ausdrücklich auch auf Rechtsanwälte Anwendung.

Mit der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer - veröffentlicht in BGBl. I Nr. 11, S. 267 - ([-Informationspflichten-Verordnung DL-InfoV](#)) vom 12.03.2010 hat der Gesetzgeber detaillierte Regelungen zu diesen Informationspflichten getroffen.

Nach § 2 der Verordnung muss ein Rechtsanwalt vor Mandatserteilung bestimmte Informationen in klarer und verständlicher Form dem Mandanten zur Verfügung stellen. Dazu gehören neben Vor- und Familiennamen auch die Kanzleiadresse einschließlich der Telekommunikationsdaten. Ebenso muss Name und Anschrift der Rechtsanwaltskammer angegeben werden. Zudem muss auch Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung mitgeteilt werden. Es genügt, wenn diese Informationen am Kanzleiort vorgehalten oder über die Website leicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 der Verordnung sieht weitere auf Anfrage des Mandanten zu Verfügung zu stellende Informationen vor. Hier hat der Rechtsanwalt auch Angaben über die mit ihm in beruflicher Gemeinschaft stehenden Personen zu machen. Hat sich der Rechtsanwalt einem Verhaltenskodex unterworfen, so müssen auch Informationen hierüber erteilt werden. § 4 der Verordnung sieht verschiedene erforderliche Preisangaben vor. Es ist derzeit nicht absehbar, inwieweit diese Anforderungen über die des § 49b Abs. 5 BRAO hinausgehen. Nach § 5 der Verordnung ist schließlich darauf zu achten, dass keinerlei diskriminierende Mandatsbedingungen bekannt gemacht werden.

Der Verstoß gegen die Informationspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 146 der GewO dar.

Die Kammer wird ihre Mitglieder sobald wie möglich darüber informieren, wie die Verordnung in der Praxis umzusetzen ist. Derzeit liegen allerdings noch keine Erfahrungswerte vor.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Hinweis auf die Kammerversammlung 2010 mit Neuwahlen**

Bitte merken Sie sich den Termin der

Kammerversammlung 2010  
am Freitag, dem 23. April 2010, 14.00 Uhr  
(13.00 Uhr Einlass und Imbiss)  
im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,  
Hochstraße 3, 81669 München

vor. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Einlass ab 13.00 Uhr), da die umfangreiche Tagesordnung einen pünktlichen Beginn erfordert. Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt der Vorstand wieder alle Kolleginnen und Kollegen zu einem Buffet ein, bei dem die Gelegenheit zum Gespräch und Austausch gegeben ist.

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Vorstandswahl endete am 19.03.2010. Die Wahlvorschläge zur Vorstandswahl finden Sie .

Die Einladung mit der Tagesordnung finden Sie .

Kommen Sie zur Wahl und wählen Sie Ihren Vorstand!

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Rechtsanwaltskammer als Einheitlicher Ansprechpartner**

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sieht die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in allen Mitgliedsstaaten vor. Mithilfe dieser Ansprechpartner soll es Dienstleistungserbringern erleichtert werden, in allen Mitgliedsstaaten Dienstleistungen zu erbringen, ohne mit komplizierten Behördengängen belastet zu werden. Die Dienstleistungserbringer sollen sich an eine einheitliche Stelle wenden können, die als Informationsportal dient und alle Verfahren mit den zuständigen Behörden vermittelt. Für den Bereich der europäischen Anwälte wurden in Bayern die Rechtsanwaltskammern als Einheitliche Ansprechpartner bestimmt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Jour Fixe mit Augsburger Justizbehörden**

Am 8.3.2010 fand wieder ein Treffen zwischen den Augsburger Justizbehörden und der RAK München statt. Die Justizbehörden wurden vertreten durch den Präsidenten des LG Augsburg, Dr. Veh, und die Präsidentin des AG Augsburg, Dr. Neumann. Als Kammervertreter nahmen teil Vizepräsident Dr. Weckbach und die Vorstandsmitglieder RA Decker und RA Weiss.

Es konnten zahlreiche organisatorische Fragen geklärt werden. Die Justizbehörden hatten dabei ein offenes Ohr für die Belange der Anwaltschaft. Umgekehrt baten sie abermals dringend, es mögen nur fristwahrende Schriftsätze per Telefax an die Gerichte versandt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern**

Die BRAK hat die [der Rechtsanwaltskammern \(RAKn\) zum 01.01.2010](#) nebst [der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte von 1950 bis 2010](#) und die entsprechenden [Darstellungen](#) veröffentlicht. Die RAKn haben insgesamt zum 01.10.2010 154.018 Mitglieder (Vorjahr: 151.054), davon 153.251 Rechtsanwälte (Vorjahr: 150.375, 321 Rechtsbeistände (Vorjahr 330), 401 RA GmbHs (Vorjahr 324) und 20 RA AGs (Vorjahr: 16). Die Anwaltschaft verzeichnet weiterhin einen Zuwachs, der aber wie in den letzten Jahren geringer als im Vorjahr ausfällt. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der Mitgliederzuwachs der RAKn über 6 % lag, 2002 bei noch 5,93 %, betrug er 2003 bis 2006 über 4 % und sinkt seit 2007 von 3,43 % auf 2008 2,87

%, 2009 2,38 % und nunmehr 1,97 %. Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die RAK München mit 19.186 (Zuwachs 3,55 %), gefolgt von der RAK Frankfurt mit 17.080 und der RAK Hamm mit 13.414. Einen Mitgliederzuwachs von über 3 % verzeichnete neben der RAK München nur noch die RAK Stuttgart (3,22 % Zuwachs). Lediglich acht Kammern erreichten einen Zuwachs von über 2 % und bereits zwei Kammern verzeichnen ein leichtes Minuswachstum (RAK Mecklenburg-Vorpommern, RAK Sachsen-Anhalt). Die im letzten Jahr getroffene Vermutung, dass das Mitgliederwachstum auf durchschnittlich unter 2 % sinkt, hat sich damit bewahrheitet. Auch in den nächsten Jahren wird das Wachstum nicht weiter ansteigen.

Quelle: BRAK Pressemitteilung vom 18.03.2010

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **BGH: Zulässigkeit von unsachlichen Werbeschreiben**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29. Juli 2009 - [I ZR 77/07](#) Stellung zu zwei Werbeschreiben einer Steuerberatungsgesellschaft genommen. Er kam zu dem Ergebnis, dass Mittel der Aufmerksamkeitswerbung eines Steuerberaters in einem Werbeschreiben, das insgesamt sachlicher Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit dient, nur dann verboten sind, wenn sie Gemeinwohlbelange beeinträchtigen.

Allein, dass eine Werbung nur wenig sachliche Informationen enthalte, mache diese nicht unzulässig. Die Anlockwirkung ist jeder Werbung immanent. Das Sachlichkeitsgebot verlangt weder eine auf die Mitteilung nüchterner Fakten beschränkte Werbung (BGH GRUR 2005, 520, 521 - Optimale Interessenvertretung) noch einen Überschuss der Sachinformation gegenüber der Anlockwirkung (vgl. BVerfG GRUR 2004, 68, 69). Verboten und eingeschränkt werden kann die Werbung eines Steuerberaters nur, um das Vertrauen der steuerliche Beratung suchenden Personen darauf zu erhalten, dass der Steuerberater seine Dienste nicht rein gewerblich und gewinnorientiert anbietet und seine Leistungen an den Interessen des Mandanten, nicht aber am eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausrichtet (vgl. BVerfGE 111, 366, 379).

Es überschreitet aber den berufsrechtlich zulässigen Rahmen sachbezogener Werbung und verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V. mit § 57a StBerG, wenn in der Werbung eines Steuerberaters die Preiswürdigkeit und die fachliche Qualität der Leistung von Wettbewerbern in unlauterer Weise pauschal herabgesetzt werden. Die Entscheidung kann auf das anwaltliche Berufsrecht unmittelbar übertragen werden, § 57a StBerG der § 43b BRAO entspricht.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit von Zeittaktklauseln in Vergütungsvereinbarungen**

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 18.02.2010 ([-24 U 183/05](#)) entschieden, dass eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei. Zudem macht das Gericht Ausführungen zu den Anforderungen an die Prüfung der Angemessenheit eines Zeithonorars. Es handelt sich bei diesem Urteil um die zweite Entscheidung des 24. Senats des OLG Düsseldorf nach Zurückverweisung durch den BGH (Urteil v. 19.05.2009 – [ZR 174/06](#)). Eine Zeittaktklausel sei strukturell geeignet, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im Besonderen zugrunde liegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen. Dadurch werde der Verwendungsgegner unangemessen benachteiligt. Denn eine solche Zeittaktklausel entfalte strukturell zu Lasten des Mandanten in erheblicher Weise sich kumulierende Rundungseffekte. Gegen diese Auffassung spreche auch nicht, dass z. B. § 13

Abs. 2 Steuerberatergebührenverordnung dem Steuerberater erlaube, für die dort genannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr zwischen 19 und 26 Euro je angefangene halbe Stunde zu liquidieren. Das OLG Düsseldorf wies darauf hin, dass diese Bestimmung entgegen der Rechtsauffassung des OLG Schleswig (AGS 2009, 209) keine Leitbildfunktion habe.

Im Hinblick auf die von der Rechtsauffassung abweichende Rechtsprechung des OLG Schleswig zur Wirksamkeit der Zeittaktklausel und die höchstrichterlich noch ungeklärte Frage, nach welchen Kriterien die Frage nach der Angemessenheit eines vereinbarten Zeithonorars zu beantworten und nach welchen Kriterien ein festgestellt unangemessen hohes Zeithonorar herabzusetzen sei, ließ der Senat die Revision für den Kläger uneingeschränkt zu.

Quelle: BRAK Pressemitteilung vom 04.03.2010

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **LG München: Spezialist contra Fachanwalt**

Die Rechtsanwaltskammer München hat einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsprozess gegen einen Kollegen geführt, der sich im Geschäftsverkehr als "Spezialist für Erbrecht" bezeichnete. erhalten Sie zur Kenntnisnahme das vollständige Urteil des Landgerichts München I vom 09.02.2010 (33 O 427/09). Es ist nicht rechtskräftig, mit einer Berufung ist zu rechnen. In der Begründung führt das Gericht aus, dass es sich nicht dem obiter dictum des BVerfG im Spezialistenbeschluss (BVerfG NJW 2004, 2656) anschließt, wonach dem kundigen Rechtsuchenden zuzutrauen sei, die im Gesetz gewählten Begriffe – Schwerpunkt oder Fachanwalt – nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff, gleichzusetzen. Der angesprochene Verkehr kennt die Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel im Einzelnen nicht und kann deshalb auch nicht mit hinreichender Sicherheit zwischen dem Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ und der selbsternannten Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ unterscheiden, zumal zwischen beiden Bezeichnungen im Gesamteindruck eine große sprachliche Nähe besteht. Bei Abwägung der schützenswerten Belange ist dem Beklagten zuzumuten, auf andere Begrifflichkeiten wie „ist im Erbrecht spezialisiert“ oder „Spezialisierung im Erbrecht“ auszuweichen.

Das Urteil bejaht im Ergebnis eine Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnungen "Spezialist" und "Fachanwalt" gem. § 7 Abs. 2 BORA für Rechtsgebiete, die mit einer Fachanwaltschaft belegt sind. Der entschiedene Fall zum Fachanwaltsgebiet "Erbrecht" kann insoweit als Präjudiz gelten, dass jedenfalls identische Rechtsgebietsbezeichnungen, vorliegend "Erbrecht", gesperrt sind. Eine Aussage, ob das Verbot der Spezialistenbezeichnung auch Teilrechtsgebiete aus Fachanwaltsgebieten erfasst, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **AnwG: Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung**

Noch mit Entscheidung des Anwaltsgerichts München vom 09.07.2008 (4 AnwG 4/2008) wurde die kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung im Umfang von 15 Minuten für unzulässig gehalten. Nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO dürften keine geringeren Gebühren vereinbart werden, als das RVG vorsieht. § 34 Abs. 1 S. 2 RVG sehe für eine Beratung mindestens Gebühren nach den Vorschriften des BGB vor. Für den Fall, dass eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG), müsste die Vergütung nach § 4 Abs. 2 S. 3 RVG in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

Am 01.02.2010 hat das Anwaltsgericht München seine Entscheidungspraxis für die

fünfzehnminütige kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung geändert (3 AnwG 51/09). Der Beschuldigte, der selbst u.a. Rechtsbeistand und Steuerberater ist, hat (nur) für Steuerberater kostenlose telefonische "Auskünfte" u.a. zum Erbrecht angeboten.

Das Anwaltsgericht hat den Betroffenen freigesprochen. Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 34 RVG zum 01.07.2006 bewusst eine Deregulierung vollzogen. Aus § 14 RVG könne keine gesetzliche Mindestvergütung abgeleitet werden (m.V.a. OLG Stuttgart NJW 2007, 924). Gesetzliche Gebühren könnten bei einer Vereinbarung i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG für eine kostenlose Rechtsberatung gerade nicht nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO unterschritten werden (m.V.a. AGH Berlin AnwBl. 2007, 375).

Das Anwaltsgericht appellierte in seiner Entscheidung zu Recht an den Gesetzgeber, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen. Darüber hinaus nahm das Gericht keine Stellung zu der Frage, ob auch eine längere kostenlose Rechtsberatung zulässig wäre. Eine Bewertung nach UWG i.V.m. § 43 BRAO zur kostenlosen Erbringung von Dienstleistungen wurde ebenfalls nicht durchgeführt.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

[\\_zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Strafverteidigertag 2010: Resolution zur Beordnung**

Gegenstand des 34. Strafverteidigertages in Hamburg vom 26. – 28.02.2010 war unter anderem ein von der Staatsanwaltschaft München erstellter „Praktischer Leitfaden zur Umsetzung des Untersuchungshaftrechts ab 01.01.2010“. Dieser enthält Richtlinien zur Erteilung von Sprechscheinen an Rechtsanwälte. Danach sollen Sprechscheine nur noch dann verteilt werden, wenn ein schriftlicher Besuchswunsch des Inhaftierten vorgelegt wird. Nach Ansicht des Strafverteidigertages behindert dieses Formerfordernis eine schnelle und effektive Strafverteidigung. Der Strafverteidigertag hat daher eine  erlassen.

**Sollten Ihnen in diesem Zusammenhang Problemfälle aus neuerer Zeit bekannt geworden sein, so bitten wir um  mit möglichst präzisen Angaben zu Zeit, Ort und Personen.**

[\\_zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### **Maria-Otto-Preis zum ersten Mal verliehen**

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat erstmalig den „Maria-Otto-Preis“ verliehen. Ausgezeichnet wurde Frau Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild aus Hamburg als herausragende Anwältin, die sich als Rechtsanwältin um Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht hat und eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte inne hat. Mit dem Maria-Otto-Preis will der Deutsche Anwaltverein das Engagement von Anwältinnen mehr als bisher würdigen. Der Preis geht auf das Engagement der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV zurück. Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto. Diese ist 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste deutsche Anwältin in München zugelassen worden.

Quelle: Pressemitteilung des DAV vom 03.03.10

[\\_zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Betrügerische Masche gegenüber Rechtsanwälten**

Die Rechtsanwaltskammer München wurde darauf hingewiesen, dass vermehrt Anwaltskanzleien Ziel eines Scheckbetrugs würden. Ein im Ausland befindlicher angeblicher Mandant kündigt an, dass im Rahmen eines Rechtsstreits durch den Gegner ein Scheck an die Anwaltskanzlei übersandt werde. Der Scheck solle eingelöst werden. Nach Abzug des eigenen Honorars möge die Kanzlei das Fremdgeld an den Auftraggeber überweisen. Nach einigen Wochen stellt sich dann regelmäßig heraus, dass der Scheck gefälscht ist. Der vermeintliche Schuldner bzw. Gegner macht dann regelmäßig Rückzahlungsansprüche geltend.

[\\_zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **5. Mediationstag der Rechtsanwaltskammer München**

Am 08.05.2010 findet bereits der 5. Mediationstag in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Er beginnt um 09.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt; die Anmeldungen müssen bis zum 30.04.2010 erfolgen. Die Teilnahmegebühr beträgt 80 €. Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr die Mediation im Baurecht. So werden beispielsweise typische Konfliktfelder bei Bauprojekten thematisiert. Eine Mitarbeit kann in insgesamt vier parallelen Workshops erfolgen. Der Mediationstag schließt mit einer interessanten Podiumsdiskussion ab.

Das Programm sowie die Anmeldeinformationen finden Sie [hier](#).

[\\_zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Praxis-Seminar Arbeitsrecht – Universität Passau**

Im Sommersemester 2010 bietet die Universität Passau unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, ein Praxisseminar im Arbeitsrecht an. In monatlichen Veranstaltungen werden aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts vorgestellt und diskutiert. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wird gegen eine Gebühr von 20,00 € erteilt.

Termine:

Dienstag, 11.Mai, 20:00 Uhr

Freiwilligkeitsvorbehalte, Stichtags- und Rückzahlungsklauseln im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BAG; Prof. Dr. Frank Bayreuther, Universität Passau

Dienstag, 01.Juni, 20:00 Uhr

Weitergeltung tariflich geregelter Arbeitsbedingungen nach dem Betriebsübergang; Malte Creutzfeldt, Richter am BAG

Dienstag, 06.Juli, 20:00 Uhr

Aktuelle BAG-Rechtsprechung nach Klarenberg – Ist der Betriebsübergang noch von der Auftragsnachfolge abgrenzbar? Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter: [www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](#)

[jura.uni-passau.de/arbeitsrecht-moe/](http://jura.uni-passau.de/arbeitsrecht-moe/)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Redaktion und Bearbeitung

**RA Alexander Siegmund**  
**Geschäftsführer der RAK München**

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".